

AZ: 390/19

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Beschwerdegegnerin die an der Lieferstelle der Beschwerdeführer verwendete moderne Messeinrichtung gegen einen analogen Stromzähler austauschen muss.

Die Beschwerdegegnerin tauschte am 29.11.2016 den zuvor verwendeten Ferraris-Stromzähler gegen einen digitalen Stromzähler aus. Die Beschwerdeführer verlangten erfolglos von der Beschwerdegegnerin den Wiedereinbau eines Stromzählers ohne fernauslesbare Datenschnittstelle.

Sie tragen vor, im Ausschlussverfahren hätten sie festgestellt, dass nur der neu eingebaute fernauslesbare Stromzähler die seit dem Zählertausch auftretenden massiven Gesundheitsprobleme verursachen könne. Ein fernauslesbarer Stromzähler stelle zudem ein beträchtliches Datenschutz- und Sicherheitsrisiko dar. Ihr Wunsch, kein Daten versendendes Messgerät zu erhalten, müsse berücksichtigt werden. Die Beschwerdegegnerin verweigere zudem noch immer die Herausgabe der geschuldeten Hersteller- und Produktbeschreibung für das konkret verwendete Gerät. Es fehlten wesentliche sicherheitsrelevante Informationen, was einem Sachmangel des Gerätes gleichkäme. Das Verhalten der Beschwerdegegnerin sei irreführend gemäß § 5 Abs. 1 bzw. 5a Abs. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Den Zählertausch hätten sie im Jahr 2016 nur zugelassen, weil sie aufgrund der Vorankündigung der Beschwerdegegnerin fälschlicherweise davon ausgegangen seien, zur Duldung des Zählertauschs verpflichtet zu sein. Der im Ankündigungsschreiben als Rechtsgrundlage angegebene § 21 b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sei nicht mehr gültig gewesen. Die Beschwerdegegnerin habe sich rechtswidrig die Möglichkeit zum Zählertausch verschafft und müsse jetzt auf ihre Kosten den Urzustand wiederherstellen.

Die Beschwerdeführer verlangen von der Beschwerdegegnerin eine korrekte Hersteller- und Produktbeschreibung für das an ihrer Lieferstelle verwendete Zählermodell. Sie verlangen weiterhin, dass die Beschwerdegegnerin den digitalen Stromzähler wieder durch einen Stromzähler ohne Fernauslesmöglichkeit ersetzt.

Die Beschwerdegegnerin lehnt die Forderungen der Beschwerdeführer ab.

Bei dem im November 2016 eingebauten Messgerät handele es sich um einen elektronischen Standardzähler (EDL21-Zähler). Die vorhandene Datenschnittstelle sei nicht mit einem sogenannten Smartmeter-Gateway verbunden, so dass eine Fernauslesung oder Datenversendung ausgeschlossen sei. Der Stromzähler besitze zwar eine Messstellenbetreiber-Schnittstelle (RS232) und eine Info-Schnittstelle (Vorderseite IR). Diese würden jedoch nicht für eine Datenübertragung genutzt. Sie

verweist auf die dem Beschwerdeführer zur Verfügung gestellte Kurzanleitung sowie die Produktinformation (MT175) für die Baureihe, die Baumusterprüfbescheinigung, die Konformitätserklärung des Herstellers sowie die Zulassungsbescheinigung nach europarechtlichen Vorgaben (MID-Zulassung). Die vom Beschwerdeführer ebenfalls angeforderte CE-Zulassung des Produktes befindet sich beim Hersteller.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Die Beschwerdeführer haben gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch darauf, dass diese den verwendeten digitalen Stromzähler (moderne Messeinrichtung) wieder gegen einen Stromzähler ohne vorinstallierte Datenschnittstelle austauscht.

Die Beschwerdegegnerin war gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) berechtigt und verpflichtet, die Lieferstelle der Beschwerdeführer mit einer modernen Messeinrichtung nach § 2 Satz 1 Nr. 15 MsbG auszustatten. Der Gesetzgeber hat die Ausstattung aller Lieferstellen mindestens mit modernen Messeinrichtungen gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 MsbG bis zum Jahr 2032 vorgesehen.

Widersprüche von Letztverbrauchern gegen den Einbau der modernen Messeinrichtung sind nach den für die Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Vorgaben nicht vorgesehen. Die von den Beschwerdeführern zur Begründung ihrer Forderung herangezogene Regelung des § 83 Abs. 1 des österreichischen Energiewirtschafts- und Organisationsgesetzes (EIWOG 2010), nach der der Wunsch des Endverbrauchers, kein intelligentes Messgerät zu erhalten, unter bestimmten Umständen zu berücksichtigen ist, findet keine Anwendung.

Nach derzeitigem Sachstand geht die Schlichtungsstelle davon aus, dass das von der Beschwerdegegnerin verwendete Messgerät den rechtlichen Vorgaben entspricht. Die Beschwerdegegnerin hat insbesondere die Baumusterprüfbescheinigung, die Konformitätserklärung sowie die MID-Zulassung vorgelegt.

Die Beschwerdegegnerin hat nachvollziehbar vorgetragen, dass die vor Ort eingebaute moderne Messeinrichtung aktuell weder Daten versendet noch fernauslesbar ist. Zwar sind moderne Messeinrichtungen nach Kenntnis der Schlichtungsstelle standardmäßig mit Datenschnittstellen ausgestattet, die über ein Smart-Meter-Gateway eine Einbindung in ein Kommunikationsnetz erlauben. Dies dürfte auch dem Gebot der Wirtschaftlichkeit entsprechen, weil die jeweilige moderne Messeinrichtung dann ohne erneuten Austausch zu einem späteren Zeitpunkt zu einem intelligenten Messsystem erweitert werden könnte, falls dies gewünscht oder gesetzlich vorgeschrieben sein sollte. Ein solches intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 7 MsbG setzt jedoch zwingend die Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway voraus. Die Beschwerdegegnerin hat bei den Beschwerdeführern bisher weder ein solches Gateway installiert, noch ist dies nach derzeitigem Sachstand vorgesehen. Gesetzlich vorgeschrieben ist die Ausstattung der Lieferstelle mit einem intelligenten Messsystem erst ab einem Jahresstromverbrauch von 6.000 kWh. Der Schlichtungsstelle liegen keine Angaben vor, ob die Beschwerdeführer diesen Jahresstromverbrauch erreichen. Die Annahme der Beschwerdeführer,

von der Messeinrichtung gehe wegen der Sendemöglichkeit eine schädliche elektronische Strahlung aus, wird durch keinerlei Tatsachen gestützt.

Es liegen darüber hinaus keine konkreten Anhaltspunkte oder Belege dafür vor, dass die von der Beschwerdegegnerin verwendete Messeinrichtung tatsächlich für gesundheitliche Beeinträchtigungen der Beschwerdeführer ursächlich sein könnte. Soweit die Beschwerdeführer angeben, sie hätten durch eigene Recherchen nach dem Ausschlussprinzip sicher festgestellt, dass nur der aktuelle digitale Stromzähler an der Lieferstelle als Schadensquelle in Betracht käme, genügt diese Aussage als Beleg nicht.

Die grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Bedenken der Beschwerdeführer gegen eine Erfassung und Weitergabe ihrer Verbrauchsdaten sind nachvollziehbar. Das Messstellenbetriebsgesetz sieht jedoch ausdrücklich vor, dass Stromnetze in der Zukunft durch Auswertung von Verbrauchsdaten intelligent gesteuert werden können. Nach § 40 Abs. 5 Satz 3 EnWG müssen Lieferanten neben lastvariablen oder tageszeitabhängigen Tarifen für Haushaltskunden stets mindestens einen Tarif anbieten, für den die Datenaufzeichnung und – übermittlung auf die Mitteilung des innerhalb eines bestimmten Zeitraums verbrauchten Gesamtstrommenge begrenzt bleibt. Dies bedeutet, die Beschwerdeführer sind auch in Zukunft nicht verpflichtet, dem Energielieferanten häufiger als für turnusgemäße Abrechnungen oder Lieferantenwechsel erforderlich, Zählerdaten bekannt zu geben. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die gesetzlichen Regelungen können in einem Schlichtungsverfahren nicht geprüft werden.

Die von den Beschwerdeführern angeführten Rechtsvorschriften aus dem UWG, dem österreichischen EIWOG 2010, dem ProdSG sowie dem Produkthaftungsgesetz sind für den vorliegenden Fall nicht einschlägig bzw. nicht anwendbar. Die Beschwerdeführer haben die Messeinrichtung nicht von der Beschwerdegegnerin gekauft oder sonst erworben, so dass auch die Regelungen über Sachmängel beim Verbrauchsgüterkauf keine Anwendung finden. Der Stromzähler gehört der Beschwerdegegnerin, die die Messeinrichtung als grundzuständiger Messstellenbetreiber bestimmungsgemäß verwenden darf, soweit diese den rechtlichen und technischen Vorgaben entspricht. Die Installation von Stromzählern, Wartung oder Austausch sind nur durch zertifizierte Elektroninstallateure im Auftrag der Beschwerdegegnerin vorgesehen, womit die Beschwerdeführer vor der Gefahr, durch das elektrische Gerät z. B. einen Stromschlag zu erleiden, hinreichend geschützt sind.

Soweit die Beschwerdeführer selbst die moderne Messeinrichtung bestimmungsgemäß bedienen, indem Sie z. B. den jeweiligen Stromzählerstand oder ältere Stromzählerstände ablesen, ist die von der Beschwerdegegnerin übersandte Bedienungsanleitung MT 175 ausreichend. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführern zusätzlich eine Produktinformation Haushaltszähler MT 175 „EDL24“- Zähler zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich nach den Angaben der Beschwerdegegnerin um die Produktinformation für die Baureihe von Stromzählern, zu der auch der Stromzähler „EDL21“, der an der Lieferstelle der Beschwerdeführer installiert ist, gehört. Damit hat die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführern sowohl eine ausführliche Bedienungsanleitung als auch wesentliche technische Daten zum Produkt zur Verfügung gestellt. Nach derzeitigem Sachstand sind keine nachvollziehbaren Gründe ersichtlich, warum diese Informationen nicht ausreichend sein sollten, um den Beschwerdeführerinnen eine sichere Bedienung des Stromzählers zu ermöglichen.

Die Beschwerdeführer können schlussendlich nicht verlangen, dass die Beschwerdegegnerin den Stromzähler an der Lieferstelle erneut austauscht, weil die Beschwerdegegnerin im Ankündigungsschreiben für den Zählertausch die zu diesem Zeitpunkt bereits außer Kraft getretene Rechtsnorm des § 21 b EnWG zitiert hatte. Die Beschwerdegegnerin hat den Stromzähler im Jahr 2016 im Einklang mit geltendem Recht ausgetauscht. Der Vortrag der Beschwerdeführer, die Beschwerdegegnerin habe sich durch Täuschung oder gar in Schädigungsabsicht rechtswidrig die Möglichkeit zum Zählertausch verschafft, findet im Sachverhalt keine Stütze.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdeführer haben gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf den Austausch des Stromzählers an der Lieferstelle gegen einen Stromzähler ohne vorinstallierte Datenschnittstelle.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 17.05.2019

Jürgen Kipp
Ombudsmann